

Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen Stadt Wanzleben - Börde. Sie führt die Bezeichnung Stadt.
- (2) Folgende Ortsteile gehören dazu:

Bergen	Groß Rodensleben	Schleibnitz
Blumenberg	Hemsdorf	Stadt Seehausen
Bottmersdorf	Hohendodeleben	Stadt Frankfurt
Buch	Klein Germersleben	Stadt Wanzleben
Domersleben	Klein Rodensleben	Zuckerdorf Klein Wanzleben
Dreileben	Meyendorf	
Eggenstedt	Remkersleben	

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wanzleben - Börde zeigt in Silber eine rote silbern gefugte Burg mit einem breiten mittleren und zwei schmaleren seitlichen spitzbedachten und kugelbekrönten Türmen, der mittlere Turm mit drei Rundbogenöffnungen im oberen Stockwerk und offenem Tor, darin schwebend der in Rot über Silber geteilte Schild des Erzstifts Magdeburg, die seitlichen Türme mit je zwei Rundbogenöffnungen im Ober- und je einer im Untergeschoss.
- (2) Die Flagge der Stadt Wanzleben - Börde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Wanzleben - Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der

Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates (Festlegungen von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse)

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 100.000,00 € übersteigt oder von erheblicher Bedeutung ist.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss

- den Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss

2. als beratende Ausschüsse
 - den Sozialausschuss
 - den Finanzausschuss

(2) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 47 KVG LSA.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Der Hauptausschuss besteht aus neun Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 25.000,00 € übersteigt.

- (3) Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss besteht aus **neun** Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 4. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
 5. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
 6. Vergaben im Rahmen von Baumaßnahmen (entsprechender gesetzlichen Regelungen) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 handelt,
 7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen (entsprechender gesetzlichen Regelungen) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 handelt,
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

Sozialausschuss:

Der Sozialausschuss berät den Stadtrat u. a. in folgenden Angelegenheiten:

- Bibliothekswesen,
- Schulangelegenheiten, im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit,
- Sportwesen,

- Kindertagesstätten, einschl. der Finanzierung freier Träger,
- Kultur- und Vereinsförderung im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit,
- Jugendarbeit,
- soziale Belange im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss berät den Stadtrat u. a. in folgenden Angelegenheiten:

- Aufstellung und Planung des Haushaltes,
- Aufstellung eines ggf. erforderlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes,
- Ausführung zum Haushalt,
- Aufstellung eines ggf. erforderlichen Nachtragshaushaltes,
- Jahresrechnung (Beratung und Empfehlung über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters),
- Erarbeitung von Empfehlungen für den Hauptausschuss und Stadtrat zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

- (2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge nach der Höchstzahl nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Die Fraktion bestimmt den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus **sieben** Stadträten. Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen teil. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils **vier** sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- Finanzausschuss
 - Sozialausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

- (5) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des

eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9

Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse können (soweit die technischen Voraussetzungen vorhanden sind) auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche (und nichtöffentliche) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates (bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt), und der Bürgermeister können an öffentlichen (und nichtöffentlichen) Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
- a. Krankheit,
 - b. familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
 - c. Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
 - d. ein sonstiger wichtiger Grund.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder des Stadtrates, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als sieben Mitglieder übersteigt, bzw. drei Mitglieder bei Ausschusssitzungen, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.
- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu

beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9 a TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 4 Nr. 1 und 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 genannten Beamten und Beschäftigten,
 3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Satz 4 Ziff. 2 bis Ziff. 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte,
 5. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes; der Bürgermeister informiert den Finanzausschuss über alle Vergaben, die den durch Satz 2 festgelegten Vermögenswert übersteigen.
- (2) Die Vertretung des Bürgermeisters erfolgt im Verhinderungsfall durch den 1. allgemeinen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2. allgemeinen Vertreter, welche gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 KVG LSA durch den Stadtrat gewählt werden.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben
Die Gebietsteile Bottmersdorf und Klein Germersleben bilden die Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben.
2. Ortschaft Domersleben
3. Ortschaft Dreileben
4. Ortschaft Eggenstedt
5. Ortschaft Groß Rodensleben
Die Gebietsteile Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf bilden die Ortschaft Groß Rodensleben.
6. Ortschaft Hohendodeleben
7. Ortschaft Klein Rodensleben
8. Ortschaft Remkersleben
Die Gebietsteile Remkersleben und Meyendorf bilden die Ortschaft Remkersleben.
9. Ortschaft Stadt Seehausen
10. Ortschaft Stadt Wanzleben
Die Gebietsteile Stadt Wanzleben, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt und Schleibnitz bilden die Ortschaft Stadt Wanzleben.
11. Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Ortschaft Domersleben besteht aus 9 Mitgliedern.
 - Ortschaft Dreileben besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Ortschaft Eggenstedt besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Ortschaft Groß Rodensleben besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Ortschaft Hohendodeleben besteht aus 9 Mitgliedern.
 - Ortschaft Klein Rodensleben besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Ortschaft Remkersleben besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Ortschaft Stadt Seehausen besteht aus 9 Mitgliedern.
 - Ortschaft Stadt Wanzleben besteht aus 9 Mitgliedern.
 - Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben besteht aus 9 Mitgliedern.

- (4) Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte 2 Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Ortsbürgermeisters.
- (5) Die im § 15 Abs. 1 benannten Ortschaften und Ortsteile können die Wappen und Flaggen, die sie als ehemalige Gemeinden geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiterführen.

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte insbesondere gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach Folgendem Verfahren statt:
 - 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - 1. Unterhaltung, Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 - 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - 3. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 - 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
- (3) Den Ortsbürgermeistern werden Mittel aus dem Haushalt im Rahmen der finanziellen

Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des jeweiligen Ortsteilwappens und der Ortsteilflagge durch Dritte.

§ 18

Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

Das Verfahren im Ortschaftsrat wird durch eine vom Ortschaftsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Eine Regelung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde ist gemäß § 84 Abs. 5 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA aufzunehmen.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.wanzleben-boerde.de/de/bekanntmachungen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages. Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ veröffentlicht. Wahlen werden unter der Internetseite <https://www.wanzleben-boerde.de/de/wahlen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen und Ähnliches – sog. Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Wanzleben - Börde im Haus I, OT Stadt Wanzleben, Markt 1 - 2, Stadt Wanzleben - Börde ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse: <https://www.wanzleben-boerde.de/de/bekanntmachungen.html> hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung

oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1-2, 39164 Wanzleben - Börde während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Homepage der Stadt Wanzleben - Börde unter der Rubrik Stadt & Bürger / Ratsinformationen / Ratsinformationssystem für Bürger unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der zuvor genannten Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang im Schaukasten des Dienstgebäudes der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1-2, 39164 Wanzleben - Börde hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann. Die Aushängefrist beträgt eine Woche soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 2 und 3 KVG LSA erfolgt in den Aushängekästen der jeweiligen Ortschaft. Auf der Homepage der Stadt Wanzleben - Börde unter der Rubrik Stadt & Bürger / Ratsinformationen / Ratsinformationssystem für Bürger wird die Einladung zusätzlich zugänglich gemacht. Die Aushängefrist beträgt eine Woche soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Aushängekästen der Stadt Wanzleben - Börde:

Bottmersdorf	Thälmannplatz 3
Klein Germersleben	Dorfstraße 18
Domersleben	Krugberg
Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	gegenüber An der Hauptstraße 44
Groß Rodensleben	Kreuzung Zur Magdeburger Straße / Spielstraße
Bergen	An der Kommende
Hemsdorf	Bergstraße
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73
Klein Rodensleben	Magdeburger Chaussee, Ecke Krugstraße
Stadt Seehausen	Friedensplatz 11
Stadt	Wanzleben Markt 1 - 2

Blumenberg	Schulstraße (am Bahnübergang)
Buch	An der Dorfstraße 9
Schleibnitz	gegenüber Hauptstraße 33
Stadt Frankfurt	Siedlungsweg 1

Zuckerdorf Klein Wanzleben	Alte Hauptstraße 39
----------------------------	---------------------

Remkersleben	Lange Hauptstraße 17
Meyendorf	Klosterstraße 23

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an dem Schaukasten des Dienstgebäudes der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1-2, 39164 Wanzleben - Börde treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

§ 20 Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben - Börde wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden als verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung die Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.07.2019 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 19.09.2019 und die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 22.09.2022 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.10.2024


Grit Matz
Bürgermeisterin

